

Prozessen geführt hat. In den Druckereien des Dr. Salomon (National-Zeitung) und von Hempel & Co. (Tägliche Rundschau) ist eine solche Einrichtung bereits durchgeführt.

Derselbe Ingenieur schilderte im Papierverein Berlin die Rolle der Elektrizität in Druckereien. Dieselbe leistet nicht bloß zur Herstellung von Galvanos und zur Beleuchtung der Arbeitsäle, sondern auch zur Überwachung des regelrechten Papierlaufes bei Schnellpressen mit Selbstanlegern wichtige Dienste. Dies geschieht auf folgende Weise. Die metallenen Greifer der Presse werden mit dem einen Pol einer galvanischen Batterie, die Stellen des Druckzylinders aber, die mit den Greiferenspitzen in Berührung kommen, mit dem anderen Pol verbunden. Solange der Anleger rechtzeitig einen Bogen vorschreibt, also regelrecht wirkt, arbeitet die Maschine ungehemmt. Sobald aber das Papier — bekanntlich ein schlechter Leiter — ausbleibt, so schließt sich der Kreis und es rückt ein Magnet die Presse aus. Derselbe Grundsatz wird auch bei Rotationsmaschinen angewendet. Sobald das endlose Papier reißt, steht die Maschine von selbst still.

Dagegen tritt die Elektrizität bisweilen als Störenfried auf. Besonders bei trockener Luft tritt beim Kalandern und beim Druck Reibungselektrizität auf und klebt die Bogen gleichsam aneinander. Zur Beseitigung des Übelstandes bringt man, falls das Feuchten des Papiers nicht angeht, am besten an der Maschine Nadelstangen an, welche die Elektrizität ableiten. Beim Kalandern hilft nur das Feuchten, bezw. das Lagernlassen des Papiers in feuchten Räumen. Dazu ist aber nicht immer Zeit vorhanden.

Es seien zum Schluß die in der Zwischenzeit erteilten Patente auf Buchbindereigeräte kurz erwähnt. Zunächst natürlich eine Drahtheftmaschine, deren Zahl bereits Legion ist. Dieselbe verdanken wir W. E. Harper in Manchester (Nr. 42 280). Sie bildet die Klammern selbsthätig, sonst ist aus der Patentschrift leider nicht zu ersehen, welche besondere Vorzüge sie besitzen soll. — E. Meyer in Ottenen erfand eine zweiteilige Heftnadel, welche es ermöglicht, daß man ein Schriftstück, welches an andere auf einem Faden angereicht ist, von diesem Faden entnehmen kann, ohne dasselbe oder die anderen zu beschädigen (Nr. 42 725). — Sann & Kraft in Gießen endlich erfanden, laut Patent 42435, einen Vergoldestock mit Handvergolddepparat, welcher die Unschärfe des Handvergoldens beseitigen soll.

G. van Muyden.

#### Entscheidung der IV. Strafkammer des Landgerichts I. zu Berlin.

Bei den hier in Berlin in letzter Zeit vielfach gegen hiesige Sortimenter erhobenen Anklagen wegen Verbreitung resp. Ausstellung von unzüchtigen Schriften ist es vielleicht interessant eine heute von dem königlichen Landgericht gefällte Entscheidung zu hören.

Angellagt war der Buchhändler S. im Oktober v. J. im Schaufenster und auf dem Ladentische seines offenen Ladens unzüchtige Schriften, speziell drei Exemplare des Buches »Pisanterien aus der sogenannten guten Gesellschaft; aus deutschen Harems« (Verlag von Wichmann in Oldenburg) ausgestellt und sich somit des Vergehens gegen § 184 des Straf-Gesetzbuches schuldig gemacht zu haben.

In der am 24. Januar d. J. stattgefundenen Verhandlung vor dem königlichen Schöffengericht, Abteilung 92, wurde der Angellagte wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften zu 60 M. Geldstrafe resp. 12 Tage Haft und in die Kosten verurteilt, da, wie das Urteil sagt, seinem Einwand, während der Abkunft der in Frage kommenden Exemplare auf einer Erholungsreise abwesend gewesen zu sein, nach seiner Rückkehr keine Kenntnis von dem Inhalt der Bücher genommen zu haben und überhaupt bis zur Verhandlung den unzüchtigen Inhalt der Schrift nicht gekannt zu haben, kein Glaube beigegeben wurde, vielmehr angenommen werden müsse, daß die Auslage nur auf seine Veranlassung geschehen sein konnte, daß er Kenntnis von dem Inhalt gehabt hatte und er schon durch den Titel verpflichtet gewesen sei, auf alle Fälle den Inhalt des Buches wie eines jeden ankommenden Werkes zu prüfen.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung stand heute vor der IV. Strafkammer Termin an. Der Angellagte gab den unzüchtigen Inhalt der konfiszierten Schrift zu, gab ferner zu, daß die Bücher öffentlich im Schaufenster und auf dem Ladentische so ausgelegt hätten,

daß unter Umständen jeder den Laden Betretende beim Ausblättern Kenntnis vom unzüchtigen Inhalt nehmen konnte, bestritt jedoch unter besonderem Hinweis auf die Tendenz seines Geschäftes, den Umfang desselben, auf die Art des Novitätenvertriebs, Einsicht in das betreffende Buch genommen zu haben.

Geladen waren von der Verteidigung die ursprünglich von dem Gerichtshof abgelehnten zwei Gehilfen des Beklagten als Zeugen. Derjenige, welcher während der Abwesenheit des Chefs dessen Vertretung, im übrigen aber Ausstellung im Schaufenster und auf dem Ladentische zu beorgen hatte, machte auf die Frage des Vorsitzenden, ob er von dem Inhalt der Broschüren Kenntnis genommen, bevor er sie ausstellte, von dem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch, sagte jedoch sonst mit dem zweiten Zeugen aus, nach der Rückkehr des Angellagten von dessen Erholungsreise bis zur erfolgten Konfiskation nicht über das Buch gesprochen zu haben, nicht bemerkt zu haben, daß derselbe den Inhalt geprüft habe, und die Überzeugung zu haben, daß der Chef überhaupt den Inhalt nicht gekannt habe. Der Gerichtshof konnte infolge dessen, zumal der Staatsanwalt die Freisprechung anheimgab, nicht zu der Überzeugung gelangen, daß der Angellagte wesentlich unzüchtige Schriften ausgestellt habe; er schloß sich dem Urteil des Vorderrichters nicht an und hob das erste Urteil auf, den Angellagten freisprechend und die entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last legend.

Vorstehende Entscheidung hat für Berlin speziell insofern eine wichtige Bedeutung, als die Beschlagnahme von Büchern in Sortimentshandlungen auf eine, von der Praxis in anderen Städten abweichende Weise erfolgt. Hier betritt zumeist in den Vormittagsstunden ein Herr den Laden und fragt nach einem Buche, oft den Titel unrichtig, verkehrt oder stotternd, oft von einem Zettel ablesend, angehend. Nachdem, manchmal mit vieler Mühe, das betreffende Buch, zumeist von einem nichtsahnenden Gehilfen herbeigeschafft, auch wohl mit noch mehr Umständen ein zweites und drittes Exemplar vorgefucht sind, giebt sich der Herr als Kriminalbeamter zu erkennen und konfisziert das Vorgelegte.

So hatte der heute Freigesprochene infolge einer Zeitungsnotiz, nach der Jola, la terre, deutsche und französische Ausgabe in Münchener Handlungen konfisziert war, vorsichtig gemacht durch die im Oktober erfolgte Beschlagnahme der »Pisanterien«, am 16. Dezember v. J. bei dem hiesigen Polizei-Präsidium angefragt, ob dieses Werk in Berlin verboten würde, und gleichzeitig selbstredend alle Exemplare aus der Auslage entfernt und keines verkauft. Erst am 4. Januar wurde ihm durch einen Beamten der mündliche Bescheid, daß man ihm darüber keine Auskunft geben könne, er aber gut thun werde, keine Exemplare zu verkaufen. Am 5. Januar erfolgte die Beschlagnahme, und in den nächsten Tagen, am 16. März, haben die Betroffenen sich vor der Strafkammer zu verantworten.

Berlin, 12. März 1888.

K. S.

#### Vermischtes.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

F. Schneider's Hülf- und Nachschlagebuch für Buchhändler. 12°. 151 S. Leipzig 1888, Friedrich Schneider. Preis netto 1 M.

Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques, à Berne. Première année. Nr. 2.

Die vorliegende zweite Nummer des amtlichen Blattes beschäftigt sich mit der weiteren Zusammentragung des gesetzgeberischen und geschichtlichen Materials, auf welchem der Berner Vertrag sich aufbaut, und eröffnet ferner auch einen nichtamtlichen Teil mit folgenden Aufsätzen: Droits des auteurs sur leur pseudonyme und Le mouvement en faveur de la protection des droits d'auteur en Amérique. Den Schluß der Nummer bilden kleinere Mitteilungen.

Bibliothek des Vereins der Österreichischen Buchhändler. — Ein Bericht der Bibliotheksverwaltung in der »Österr. Buchhändler Correspondenz« demißt die Zahl der Werke zu Ende 1886 auf 251, welche Ziffer sich infolge einer damals ausgesprochenen Bitte um Zuwendungen inzwischen beinahe verdreifacht hat.

Der Katalog umfaßt folgende Abteilungen: 1) Österreichische Bibliographie; 2) Allgemeine Bibliographie; 3) Fachbibliographien; 4) Bibliographie der alten Litteratur, Infunabelkunde, Holzschnitt- und Kupferstichkunde; 5) Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde; 6) Bibliotheks-, Kunst- und Ausstellungskataloge; 7) Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Österreich; 8) Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels im Allgemeinen; 9) Technik und Herstellung des Buches; 10) Recht des Buchhandels, Censur, Verbote, Gesetzbücher u.; 11) Allgemeine Geschichte der Litteratur und Kunst; 12) Geschichte der Litteratur und Kunst in Österreich; 13) Bildung des Buchhändlers, Betrieb, Buchhaltung u.; 14) Interne Angelegenheiten, Reformen,